Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/9/4 11Os62/01

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.09.2001

Norm

StPO §258 Abs2

Rechtssatz

Das Gericht ist im Rahmen der ihm zustehenden freien Beweiswürdigung § 258 Abs 2 StPO) berechtigt (und nicht etwa durch - dem österreichischen Strafprozess nämlich fremde - Beweisregeln daran gehindert), zur Lösung einer Beweisfrage Erfahrungen des täglichen Lebens einen höheren Stellenwert einzuräumen, als einer diesen entgegenstehenden Zeugenaussage.

Entscheidungstexte

- 11 Os 62/01
  Entscheidungstext OGH 04.09.2001 11 Os 62/01

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115623

Dokumentnummer

JJR_20010904_OGH0002_0110OS00062_0100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at